Zweites Blatt.

Thorner Zeitung.

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends mit Ausnahme des Montags.
Als Beilagen: „Illustrirtes Sonntagsblatt“ und illustrirter „Zeitspiegel.“
Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich 2 Mark. Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches 2 Mark 50 Pfg.

Begründet 1760.

Redaction u. Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Nr. 81. Freitag, den 7. April 1893.

Zur elektrischen Beleuchtung von Thorn.

In der gestrigen Stadtverordnetensitzung wurde ein Vertrags-Entwurf zwischen der Stadt Thorn und der Firma Siemens u. Halske in Berlin berathen und genehmigt, welchem wir folgendes entnehmen:

Die Stadt Thorn ertheilt der Firma Siemens und Halske auf die Dauer von 50 Jahren die Erlaubniß, in den Straßen und auf den Plätzen der Stadt oberirdische und unterirdische Leitungen nebst deren accessorischen Theilen zum Zwecke elektrischer Stromvertheilung an Private sowie für öffentliche Beleuchtung zu verlegen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, während 15 Jahren keinerlei Erlaubniß an dritte Personen oder Gesellschaften zu gleichem Zwecke zu ertheilen.

Die Firma Siemens u. Halske verpflichtet sich, die gesammte elektrische Anlage, deren Centralstation in Leibitsch erbaut werden soll, selbst auszuführen und in allen den Straßen, in welchen Leitungen liegen, elektrischen Strom an jeden Privaten zu liefern.

Sollte sich außerhalb des mit Leitungen belegten Stadtgebietes ein Bedürfniß nach elektrischem Strom geltend machen, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auch hier solchen in ausreichender Menge zu liefern.

Die Stromlieferung für städtische Gebäude soll nach dem Tarife für Private berechnet werden, jedoch mit einem Extrarabatt von 10 Procent.

Für die Straßenbeleuchtung kann die Stadtgemeinde die Aufstellung von Glüh- oder Bogenlampen an der Unternehmerin zu bezeichnenden Stellen verlangen.

Die jährliche Vergütung für die Aufstellung und Versorgung der Straßenlampen mit Strom incl. Ersatz der Glühlampen und Kohlenstäbe soll bei mindestens fünfjähriger Benutzung derselben für eine Glühlampe von 25 N. K. Mk. 100, für eine Bogenlampe von 9 Ampère Mk. 450 betragen, falls die Glühlampen nicht mehr als 3600 Stunden jährlich und die Bogenlampen nicht mehr als 1500 Stunden jährlich brennen. Für jede zur Anwendung kommende Lampe anderer Stärke geschieht die Berechnung des Preises nach dem Verhältnisse der Lichtstärke. Für eine Brenndauer von mehr als 3600 bezw. 1500 Stunden jährlich steigt der jährliche Entgelt im Verhältniß der Brenndauer.

Die Firma Siemens u. Halske verpflichtet sich, mit der Erbauung der Anlage spätestens 9 Monate nach Vertragsabschluß zu beginnen und nach Ablauf von weiteren 9 Monaten Strom in das Leitungsnetz zu liefern, ebenso eine Kaution von Mk. 10 000 zu stellen.

Die Anlage soll in einem solchen Umfange gebaut werden, daß sie für den Betrieb von 3000 gleichzeitig brennenden Glühlampen à 16 N. K. ausreicht.

Die Unternehmerin jedoch ist verpflichtet, die Anlage zu vergrößern, falls das Bedürfniß hierzu sich herausstellt.

Die Unternehmerin ist nicht behindert in der Wahl derjenigen Straßen oder derjenigen Theile der Straßen, in welchen sie elektrische Leitungen herstellen will. Nichtsdestoweniger behält die Stadt sich das Recht vor, bei der Aufstellung des definitiven Projekts mitzuwirken, soweit die Anlage der Centralstation und der Hauptleitungen in Betracht kommt.

Die definitiven Pläne für Ausführung des Projekts sind vor ihrer Ausführung der Stadt zur Genehmigung vorzulegen. Die Stadt hat das Recht, durch einen Beauftragten von den Anlagearbeiten sowie von dem Betriebe der Anlage sich dauernd Kenntniß zu schaffen.

Die Ausführung der Hausanschlüsse, sowie die Gestellung der Elektrizitätszähler erfolgt auf Rechnung der Unternehmerin.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, der Stadt für die Benutzung der Straßen eine jährliche Vergütung von 7½ % der Brutto-Einnahme zu bezahlen. Diese Abgabe ist zu entrichten von den Einnahmen aus der Stromlieferung inklusive Grundtaxe. Ferner verpflichtet sich Unternehmerin, von den Einnahmen aus den Installationen, einschließlich der Lampen, jedoch ausschließlich der Beleuchtungskörper, eine Abgabe von 5 Procent an die Stadt zu entrichten. Die Einnahmen der Unternehmerin aus der Vermiethung von Elektrizitätszählern und Motoren bleiben abgabefrei.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, ihre Anlagen dauernd betriebsfähig zu erhalten und den Betrieb nicht ohne Genehmigung des Magistrats einzustellen, ferner Dampfmaschinen oder andere Stromerzeuger aufzustellen, welche jederzeit elektrischen Strom in ausreichender Menge zu liefern im Stande sind für den Fall, daß die Turbinenanlage nicht betriebsfähig ist.

Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor, die Uebereignung der ganzen Anlage zu verlangen, jedoch nicht früher als nach Ablauf von 15 Jahren vom Beginn des Betriebes an gerechnet unter folgenden Bedingungen:

1) Die Grundlage für die Uebereignung bildet eine von zwei Sachverständigen aufzunehmende Taxe, welche ersteren das Werk als ein zusammenhängendes betriebsfähiges Ganzes nach kaufmännischen Grundsätzen taxiren sollen, jedoch ohne Berücksichtigung des Ertragswerthes, mit Berücksichtigung sämmtlicher im Gesammtanlagekapital steckender Theile.
2) Erfolgt die Uebereignung nach Ablauf von 15 Jahren, so werden dem Taxwerth 50 Prozent desselben hinzugerechnet.
3) Für jedes Jahr eines längeren Betriebes werden von der nach 1) und 2) ermittelten Summe 3 Procent abgerechnet.
4) Die Stadtgemeinde hat die Absicht, die Uebereignung zu verlangen, spätestens ein Jahr zuvor der Unternehmerin mitzutheilen.

Die Feststellung des Konsums erfolgt durch Elektrizitätszähler. Diese Apparate werden den Abnehmern miethsweise überlassen und beträgt die hierfür zu entrichtende jährliche Miethe

für 1 Zähler	bis	zu	25	Glühlampen	M. 15,—
„ 1 „	„	„	50	„	M. 20,—
„ 1 „	„	„	100	„	M, 30,—
„ 1 „	„	„	150	„	M. 40,—
„ 1 „	„	„	200	„	M. 50,—

Der Preis für die Lieferung von Strom für Beleuchtungszwecke wird wie folgt zusammengesetzt:

Unter der Voraussetzung, daß eine sogenannte Grundtaxe für Glüh- und Bogenlampen nicht bezahlt wird, beträgt der Preis für die Ampèrestunde bei ca. 110 Volt Spannung [illegible] Pfennig. Auf diesen Grundtarif werden Preisnachlässe bewilligt.

Die Preisnachlässe betragen bei jährlich längerer Benutzung der Lampen als

500	Stunden	5	Procent
600	„	10	Procent
700	„	15	Procent
800	„	20	Procent
1000	„	25	Procent
1200	„	30	Procent.

(N. B. Für solche Konsumenten, welche sich zur Zahlung einer jährlichen Grundtaxe von M. 5,— pro Glühlampe (inklusive Ersatz der verbrauchten Glühlampen) und von M. 25,— pro Bogenlampe (exklusive Lieferung der Kohlenstäbe) bereit erklären, wird die Ampèrestunde statt mit 8 Pfennig nur mit 7 Pfennig berechnet und gelten auch hierbei die oben erwähnten Rabattsätze.)

Der Preis für die Lieferung von Strom für motorische Zwecke (also nicht zum Antrieb von Dynamomaschinen oder zum Laden von Accumulatoren für Beleuchtungszwecke) beträgt, unter der Voraussetzung, daß für die Motoren besondere Elektrizitätszähler aufgestellt werden, 2 Pfennig pro Ampèrestunde bei ca. 110 Volt. Die Pferdekraftstunde stellt sich bei diesen Preisen bei kleinen Motoren auf ca. 20 Pfennig, bei großen Motoren auf ca. 16 Pfennig.

Auf Verlangen kann auch die Stromlieferung für motorische Zwecke unter Zugrundelegung der Pferdekraftstunde als Einheit à 15 Pfennig, unter Verwendung von Zeitzählern gerechnet werden (ausgeschlossen ist auch hier die Verwendung zum Antrieb von Lichtmaschinen und zum Laden von Accumulatoren für Beleuchtungszwecke.) In diesem letzteren Falle müssen die Elektromotoren von Siemens und Halske geliefert werden, auch werden dieselben miethsweise zu folgenden Preisen überlassen:

1	Elektromotor	bis zu	½	Pfdkr.	nebst Anlaßwiderstand	M.	130	pro Jahr
1	„	„ „	1	„	„ „	„	150	„ „
1	„	„ „	2	„	„ „	„	200	„ „
1	„	„ „	3	„	„ „	„	250	„ „
1	„	„ „	5	„	„ „	„	300	„ „
1	„	„ „	9	„	„ „	„	420	„ „
1	„	„ „	14	„	„ „	„	550	„ „
1	„	„ „	20	„	„ „	„	700	„ „
1	„	„ „	35	„	„ „	„	900	„ „
1	„	„ „	60	„	„ „	„	1250	„ „

Auf besonderen Wunsch einzelner Abnehmer steht es der Unternehmerin frei, mit den ersteren ein Abkommen dahin zu treffen, daß für die Stromlieferung ein jährliches Pauschquantum gezahlt wird, dessen Höhe je nach der Bestimmung der Installation (Restaurant, Hotel, Ladenlokal, Fabrikräume 2c.) und der Zahl der Lampen variirt. Derartige Abnehmer müßten sich verpflichten, die einzelne Glüh- und Bogenlampe nur so lange brennen zu lassen, als es für ihre praktischen Bedürfnisse nothwendig ist, auch müßten sich dieselben eventuell eine Controlle in dieser Richtung seitens der Beamten der Unternehmerin gefallen lassen.

Berliner Plauderei.

Nachdruck verboten.

Von Georg Paulsen.

Das Osterfest ist vorbei, auch in der Riesenstadt ward sein Wehen und Walten empfunden, die doch sonst so wenig von den anmuthigen Erscheinungen, wie sie der junge Frühling beut, zu Gesicht bekommt, wo es schon einer ganzen Reise bedarf, um nur einmal wirklich reine, klare Gottesluft athmen zu können.

Aber das Frühlingsfest kommt zu allen, die nach den langen Winterwochen sehnsüchtig dem neuen Lenz entgegenhoffen; es spendet ihnen auch von seinen Gaben, dem Einen so, dem Anderen so, und wer sie nur recht zu deuten und zu gebrauchen weiß, der bleibt nicht ohne den reichsten Segen.

Da läßt sich manches aus dem vollen Menschenleben von dem aufmerksamen Beobachter herausgreifen, der sorgfältig die tausend und abertausend kleinen Züge studirt, aus deren Gesammtheit sich das große Bild der Millionenstadt zusammensetzt.

Und von diesen kleinen Zügen mag einmal der eine oder der andere hier Wiedergabe finden, als ein Beitrag zur nimmer ruhenden Bewegung des großen Schwungrades, das sich Weltstadt-Leben nennt.

Der reiche Börsenmann im Thiergarten, der immer der Erste sein muß, wo es gilt, Neuheiten der Saison zu bieten, der längst der winterlichen Fest-Arrangements überdrüssig geworden ist und mit dem letzten Abschieds-Diner nur zögert, weil er auf demselben einmal seinen Namen als Fürst aller Feinschmecker zur Geltung bringen will, spricht vom Frühling und vom Osterfest als von Dingen, die hauptsächlich nun Kraft gewinnen, weil es ihm so in den Kauf paßt.

Er hat die allerersten Kiebitzeier der Saison beim allerersten Delikateßwaarenhändler der Reichshauptstadt aufgetrieben. Er hat nicht gefeilscht, als er als Preis eines Eies eine Summe nennen hörte, von welcher sich schon mehrere Männer den Tag über sättigen können; es ist ihm auch egal gewesen, was das große Publikum zu einer Geldverschwendung à la Lucullus sagt, seine einzige Sorge war nur, zu verhindern, daß am gleichen Tage wie er irgend jemand in den Besitz des seltenen Bissens in Berlin gelangt.

Wie das zu verhindern? Kiebitzeier à Stück zu drei viertel Krone werden selbst in Berlin nicht in Grünkramhandlungen oder in Marktständen feil geboten. Mit dem riskanten Import eines solchen Artikels befaßt sich nur eine ganz kleine Zahl von Geschäftsleuten, es ist also leicht zu konstatiren, wie groß der Marktvorrath ist.

Mit der ganzen Energie, die sich der bewährte Finanzmann in seinen Börsenoperationen angeeignet hat, faßt er schnell einen Entschluß, und eine Viertelstunde später ist der ganze Berliner Kiebitzeier-Vorrath sein. Die Sache hat allerdings eine runde Summe von Markstücken gekostet, aber der Erfolg war auch ein kolossaler. Wenigstens versichert ihm das ein jeder seiner Gäste, von welchen die meisten freilich bei sich denken: „Hol Dich der Henker, Du Parvenu!“

Auch ein Frühlingsgeschenk, aber welche Entstellung der Frühlingsgedanken.

In der That! In des reichen Herrn Comtoirräumen sitzt eine ganze lange Reihe von Buchhaltern, Gehilfen und Schreibern.

Als der Herr Chef, noch erfüllt von dem genossenen Triumph, sein Privatgemach betritt, wendet sich an ihn ein kränklicher Buchhalter mit der Bitte um eine kleine Unterstützung. Krankheit und Sorgen haben des Mannes Ersparnisse bis zum letzten Heller aufgezehrt.

Der Herr Chef hört den Petenten an, er legt die Stirn in schwere Falten, spielt mit der goldenen Uhrkette, dreht den schweren Siegelring und meint dann: „Es geht nicht, mein Lieber, es geht in der That nicht, die Zeiten sind zu schlecht!“

Selben Abend gelangt als Illustration zur Mär von den schlechten Zeiten die Kiebitzeiergeschichte in die Zeitungen.

Der abgewiesene Buchhalter hat die Kunde auch gelesen; er sitzt nächsten Tages am Fenster, seinen kleinen Sohn auf den Knieen, dem ein Sonntagskleidchen so sehr nöthig thut, und das unter den heutigen Verhältnissen doch nicht zu erschwingen ist.

Er denkt trübe an den möglichen Erfolg einer Bittschrift, die er an einen Bekannten gerichtet hat, der eine offene Hand besitzt, aber leider nur zu sehr gezwungen ist, sich mit den Kümmernissen des täglichen Lebens herumzuschlagen. Der Herr Chef konnte trotz des Kiebitzeiergastmahls nicht helfen, die Zeiten waren gar zu schlecht.

Was sollte da der Andere sagen?

Und während der Vater sorgt und sinnt, klatscht das Kind mit einem Male in die Hände und schreit und jubelt und lacht. Der Sinnende schrickt zusammen und forscht nach der Ursache der plötzlichen Lustigkeit. Da sieht er, wie das Kind mit den Händchen nach dem schimmernden, glitzernden Gold der Frühjahrssonne greift.

„Da, da!“ stößt es lallend hervor.

Eine schwere Thräne rinnt über des Vaters Gesicht, zum ersten Male wieder seit einem trüben, regnerischen Dezembertage kommt die Sonne in des Armen Wohnung.

Er nimmt's als ein Glückszeichen und faltet bewegt die Finger, während die bleichen Lippen flüstern: „Und währt der Winter noch so lang — —“

„Poch, poch!“ geht es.

Eine Postanweisung über 50 Mark. „Esse zwar keine Kiebitzeier, aber für einen guten Freund sind immer noch ein paar Mark übrig. Ein Schelm giebt mehr, als er hat.“

Der Briefträger geht.

Frühlingsfreude und Frühlingshoffnung mit einem Male.

Der Herr Chef gab keine Kiebitzeierdiners mehr, der Preis war ja gefallen, und jeder lumpige Hunderttausendthalermann konnte sich nun den Leckerbissen leisten.

Noblesse oblige! wenigstens bei Kiebitzeier-Diners.

Vermischtes.

Merkwürdiger Erwerbszweig. Einen nicht gerade gewöhnlichen Erwerbszweig hat sich ein Amerikaner geschaffen. Er wohnt außerhalb der Stadt an einer Eisenbahnlinie; in seinem Gehöft haust er mit einer Anzahl von Hunden, die er darauf dressirt hat, alle vorüberfahrenden Züge mit furchtbarem Gebell zu begrüßen. Daraus hat sich bei dem Locomotivpersonal der Eisenbahnlinie der Sport entwickelt, an der bewußten Stelle jedesmal ein Bombardement mit Kohlenstücken auf die kläffenden Köter zu eröffnen, und der findige Hundebesitzer erhält auf diese Weise nicht nur so viel Kohlen geliefert, wie er selbst braucht, sondern er soll sogar schon mit dem Gedanken umgehen, ein Kohlenlager zu errichten.

— **Die Millionärin als Volksschullehrerin.** Das Neue Wiener Tagblatt berichtet: Aus Anlaß mehrerer Beschwerden von Volksschullehrerinnen kam der Verwaltungsgerichtshof vor einigen Tagen in die Lage, darüber zu entscheiden, ob auch solche Lehrerinnen Anspruch auf die gesetzlich normirte Pension haben, welche auf Grund ihrer günstigen Vermögensverhältnisse einer Pension eigentlich entbehren könnten. Unter den Beschwerdeführenden befand sich auch eine Lehrerin, die ein Vermögen von mehr als einer Million Gulden und ein Haus besitzt; sie war nämlich Wittwe eines Privatiers, der sie zur Erbin seines gesammten Vermögens eingesetzt hatte. Diese Dame suchte im Oktober v. J. nach 20 jähriger Thätigkeit als öffentliche Volksschullehrerin um ihre Pensionirung nach, die Zahlung der Pensionsbezüge wurde ihr jedoch mit der Begründung verweigert, daß sie einer Pension nicht bedürfe, „indem sie ein zum anständigen Lebensunterhalte mehr als hinreichendes Vermögen besitze.“ Die Lehrerin rekurrirte gegen diese Entscheidung ohne Erfolg durch alle Instanzen und machte schließlich in einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend, daß es ihr nicht um den materiellen Vortheil, sondern nur um Feststellung eines wichtigen Perinzips zu thun sei. Nach dem Geiste des Volksschulgesetzes sei die Pension jedem Lehrer und jeder Lehrerin zu zahlen; das Gesetz spreche nicht von armen und reichen Lehrern, sondern nur von Lehrern überhaupt. Der Verwaltungsgerichtshof gab der Beschwerde Folge und erkannte, daß der beschwerdeführenden Lehrerin eine Pension in dem gesetzlich bestimmten Maße auszufolgen sei.

Die deutschen Schnelldampfer haben auch im vergangenen Jahre, was die Schnelligkeit der Postbeförderung zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika anlangt, den ersten Rang behauptet. Es war dies zeitweise mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft, nachdem das Auftreten der Cholera in Hamburg einen lähmenden Druck auf den überseeischen Verkehr der deutschen Nordseehäfen übte, und daß es dennoch gelang, den transatlantischen Dienst regelmäßig durchzuführen, stellt den deutschen Dampfereinrichtungen ein in hohem Grade ehrendes Zeugniß aus,

Der zum Tode verurtheilte Mörder Kühn in Berlin wurde nach Verkündigung des Todesurtheils durch den Präsidenten befragt: „Angeklagter, haben Sie noch eine Erklärung abzugeben?“ — Der Verurtheilte sagte leise: „Nein, aber meine Mutter möchte ich gern noch einmal sprechen!“ Der Präsident ertheilte die Erlaubniß dazu und die Begegnung zwischen Mutter und Sohn fand in einem dem Publikum unzugänglichen Korridor hinter dem Sitzungssaale statt. Die Begegnung gab die Antwort auf die unbeantwortet gebliebene Frage, wie solch ein junger, im Grunde weichmüthiger Mensch, dessen verstorbener Vater und dessen Mutter stets in Ehren gelebt haben, zum Mörder werden konnte. Es trat die Affenliebe der Mutter für ihren Sohn scharf zu Tage. „Mein armer, armer Sohn!“ so schrie sie so lange, als sie am Halse des Verurtheilten hing, bis sie endlich von den Gerichtsdienern entfernt wurde. Wie bei allen früheren Besuchen, so auch bei diesem letzten: Nie hatte die Mutter ein Wort des Tadels für die schwere That, nie ein Wort des Bedauerns für das Opfer oder dessen Familie, stets nur zeigte sich grenzenloser Schmerz darüber, daß die Menschen grausam genug seien, die Sühne für die Schuld zu fordern.

Besuch bei einem Hundertundeinjährigen. Ueber einen Besuch bei dem Uhrmacher Johann Gottlieb Hagemann in Berlin, der kürzlich sein hundertunderstes Jahr vollendet hat, theilt ein Berichterstatter Nachstehendes mit: Als ich im vorigen Jahre den Hundertjährigen an seinem Wiegenfeste in seiner Wohnung, Philippstraße 13a, aufsuchte, fand ich ihn geistig völlig frisch und körperlich verhältnißmäßig rüstig. Er saß damals mitten in seinem blumengeschmückten Zimmer auf einem Lehnsessel und empfing ein zahlreiches Corps von Gratulanten, wobei er nicht müde wurde, jedem einzelnen einige besondere Augenblicke zu widmen. Das inzwischen verflossene Jahr hat ihm aber hart zugesetzt. Bei meinem heutigen Eintritt mahnte die Tochter mich zur Ruhe mit den Worten: „Väterchen schläft“, und führte mich dann an sein Lager. In einem sauberen Bette ruhte der Alte, dessen Kopf und Arme mit Pelzwerk bekleidet waren, da er fortwährend über Kälte klagt. Ueber seinem Bette an der Wand hingen zwei Bilder, die Scenen aus der biblischen Geschichte darstellen, und das Geschenk einer Diakonissin, der Spruch in Silberdruck: „Ich will Euch tragen bis ins Alter!“ Ein Stuhl vor dem Lager trug die in drei Apfelsinen und einem Glase Wein bestehenden Geburtstagsgeschenke. Man sieht, daß die Noth ihren Einzug bei dem Hundertundeinjährigen gehalten hat. Bald nach meinem Eintritt erwachte Hagemann; die sonst so lebhaft blickenden Augen sahen mich müde an, als er mir seine magere Hand reichte. „Ja, ja, hundert uud ein Jahr heute, ein bischen alt, nicht wahr?“ hieß es, als ihn der Schlaf plötzlich wieder übermannte. Nach einigen Augenblicken richtete er sich wieder in die Höhe und fuhr in dem Gedankengange fort. „Sie sehen, es geht so langsam mit mir abwärts, der Knochenmann wird bald kommen, aber ich will noch nicht.“ Nach diesen Worten verfiel der Greis wiederum in Schlaf. Nach einem Augenblick kam er wieder zu sich und meinte wehmüthig, daß er seinen Kindern viel Last mache, da er das Bett nicht mehr verlassen könne. Als die Tochter abwehrte, entgegnete er: „Das weiß ich besser; denn Eine sitzt ja immer Nachts vor meinem Lager.“ Ich wollte den alten Mann, an dem ein einziges kurzes Jahr eine so mächtige Veränderung vorgenommen hat, nicht länger anstrengen und empfahl mich. Dabei faßte er mit beiden Händen nach meiner Rechten und gab mir die Worte mit auf den Weg: „Es ist wohl das letzte Mal, daß wir uns hier sehen.“

Für die Redaktion verantwortlich: Oswald Knoll, Thorn.

Bekanntmachung.

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule zu Thorn.

Die **Gewerbeunternehmer,** welche **schulpflichtige Arbeiter** beschäftigen, weisen wir hiermit **nochmals** auf ihre **gesetzliche Verpflichtung** hin, diese Arbeiter zum Schulbesuch in der hiesigen Fortbildungsschule anzumelden und anzuhalten, bezw. von demselben abzumelden, wie solche in den §§ 6 und 7 des Ortsstatuts vom 27. Oktober 1891 wie folgt, festgesetzt ist:

§ 6. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 14. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Ortsbehörde wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

Arbeitgeber, welche diese An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder **nicht** rechtzeitig **machen,** oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht in der Fortbildungsschule ganz oder theilweise zu versäumen, werden nach dem Ortsstatut mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark,** oder im Unvermögensfalle **mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.**

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß wir die in der angegebenen Richtung **säumigen Arbeitgeber unnachsichtlich zur Bestrafung heranziehen werden.**

Die Anmeldung bezw. Abmeldung der schulpflichtigen Arbeiter hat bei Herrn Rektor **Spill** im Geschäftszimmer der Knaben-Mittelschule in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Abends zu erfolgen.

Thorn, den 3. April 1893. (1339)

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß anläßlich der Kontrolle über die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt mehrfach die Beobachtung gemacht ist, daß die in den Quittungskarten weiblicher Personen, welche eine Ehe eingehen, ausgewanderter und verstorbener Versicherter verwendeten Beitragsmarken abgelöst und in den Karten anderer Versicherter abermals verwendet worden sind.

Wir machen hierbei auf das Unzulässige dieses Verfahrens und die in § 154 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehene Strafbestimmung aufmerksam, wonach die abermalige Verwendung bereits einmal verwendeter Marken **mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten** und beim Vorhandensein mildernder Umstände **mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft** bedroht wird.

Die Karten ausgewanderter und verstorbener Personen sind, soweit sich solche im Besitze von Arbeitsgebern pp befinden sollten, sofort an unsere Ausgabestelle abzugeben.

Die Karten weiblicher Personen, welche eine Ehe eingehen, unterliegen der Ablieferung nur dann, wenn diese Versicherten nicht beabsichtigen, weiterhin versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben oder das Versicherungs-Verhältniß freiwillig fortzusetzen.

Thorn, den 28. März 1893.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die von der Königlichen Regierung festgestellte Heberolle von der Grund- und Gebäudesteuer der Stadtgemeinde Thorn für das Rechnungsjahr 1. April 1893/94 wird in der Zeit vom

1. bis einschl. 14. April d. J.

in unserer Kämmerei-Nebenkasse während der Dienststunden von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Einwendungen gegen die in die Rolle aufgenommenen Steuerbeträge sind binnen drei Monaten, vom Tage der Offenlegung ab gerechnet, beim hiesigen Königlichen Katasteramte anzubringen. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf jedoch hierdurch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr vorbehaltlich der Erstattung etwaiger Ueberzahlungen in den gesetzlichen Fälligkeitsterminen erfolgen.

Thorn, den 24. März 1893. (1261)

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ca. 30 000 zweijährige Eschenpflänzlinge (0,1—0,2 m lang) zum Preise von 3 Mk. pro Mille, sowie ca. 10 000 verschulte dreijährige Schwarzerlen pro Mille 6 Mk. sind aus der hiesigen Baumschule zu verkaufen.

Thorn, den 22. März 1893. (1230)

Der Magistrat.

Materialien-Verkauf.

Verschiedene ausrangirte Gegenstände, wie Taue, Werkzeuge, Metalle, altes Stroh, Leder 2c. sollen

Dienstag, d. 11. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr

auf der Kulmer Esplanade im Hofe des Wagenhauses III öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. (1272)

Artillerie-Depot, Thorn

Oeffentliche Zwangs- und freiwillige

Versteigerung.

Freitag, den 7. April cr,

Vormittags 10 Uhr

werde ich vor der Pfandkammer

1 größ. Parthie gute Möbel, als: Sophas, Sophatische. mahag. Kleider- und Wäschespinde, Spiegel mit Spindchen, Wiener Rohrstühle, 4 Regulator, 1 Posten Herren-Kleider, Revolver u. A. m.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Nitz,
Gerichtsvollzieher in Thorn.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck, Thorn.